



Feuerschutzreglement

Vom Gemeinderat erlassen am:

02. Oktober 2012

In Kraft ab:

01. Januar 2013

Der Gemeinderat Gommiswald erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Gommiswald fest.

Art. 2

Feuerschutz

Die politische Gemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

II. Organisation

Gemeinderat

Art. 3

Aufgaben

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben nach übergeordnetem Recht.

Feuerschutzkommission (FSK)

Art. 4

Aufgaben

Die Feuerschutzkommission erfüllt alle Aufgaben nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Art. 5

Zusammensetzung

Die Feuerschutzkommission besteht mindestens aus dem Präsidenten der Feuerschutzkommission, dem Feuerwehrkommandanten sowie dem Aktuar. Weitere Personen können die Feuerschutzkommission ergänzen.

Der Aktuar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 6

Einberufung

Die Feuerschutzkommission tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Vorsitzenden;
- b) auf Verlangen mindestens zweier anderer Mitglieder;
- c) mindestens einmal jährlich.

Beschlussfassung

Die Feuerschutzkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmen-Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist jener Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 7

Entschädigung

Die Sitzungen werden entschädigt. Vorsitzender und Aktuar erhalten eine Funktionsentschädigung.

Feuerschutzorgane**Art. 8**

Feuerschutzbeamter

Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben nach übergeordnetem Recht.

Art. 9

Feuerschauer

Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben nach übergeordnetem Recht.

Art. 10

Kaminfeger

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

III. Feuerwehr**Art. 11**

Organisation

Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach übergeordnetem Recht.

Art. 12

Sollbestand

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Feuerwehr fest.

Art. 13

Gleichstellung

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind.

Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.

Art. 14

Dienstjahre

Die Einteilung richtet sich nach übergeordnetem Recht.

Art. 15

Ausbildung

Die Anzahl und die Dauer der Übungen richtet sich nach übergeordnetem Recht.

Art. 16

Musterung und Einteilung

Der Feuerwehrkommandant führt jährlich eine Musterung der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch.

Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn.

| | |
|-----------------------------|---|
| Umteilung | <p>Art. 17</p> <p>Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn,</p> <ol style="list-style-type: none">der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nach kommt;die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf der Dispens keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will. |
| Vorübergehende Dispens | <p>Art. 18</p> <p>Der Feuerwehrkommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für 2 Jahre, vom Feuerwehrdienst dispensieren.</p> <p>Die Betroffenen bleiben eingeteilt.</p> <p>Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.</p> |
| Ausserordentliche Lage | <p>Art. 19</p> <p>Der Einsatzleiter der Feuerwehr kann den zivilen Gemeindeführungsstab anfordern.</p> |
| Entschädigung | <p>Art. 20</p> <p>Der Feuerwehrdienst wird entschädigt.</p> <p>Der Gemeinderat legt die Entschädigung auf Antrag der Feuerschutzkommission fest.</p> <p>Die Entschädigungen sind im Besoldungsreglement festgehalten.</p> |
| Feuerwehrabgabe a) Tarif | <p>Art. 21</p> <p>Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p>Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bzw. in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte bzw. Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehr-abgabe zur Hälfte zu entrichten</p> |
| b) Befreiung | <p>Art. 22</p> <p>Von der Leistung der Feuerwehrpflicht ist befreit, wer:</p> <ol style="list-style-type: none">Feuerwehrdienst in der Feuerwehr oder in einer anerkannten Berufsfeuerwehr leistet;In die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist; |

c) Während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner, bei eingetragener Partnerschaft für den ungetrennt lebenden Partner.

Löschwasserversorgung

Art. 23

Wasserwart

Der Wasserwart erfüllt seine Aufgaben nach übergeordnetem Recht.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

Gefährdungsklassen

Art. 24

Einteilung

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Art. 25

Gefährdungsklassen
a) einmalige Gebühr

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- a) in Gefährdungsklasse 1 60 Prozent;
- b) in Gefährdungsklasse 2 75 Prozent;
- c) in Gefährdungsklasse 3 90 Prozent.

Art. 26

b) wiederkehrende
Gebühren

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 25 dieses Reglements.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement der politischen Gemeinde Gommiswald vom 2. August 2007 wird aufgehoben.

Das Feuerschutzreglement der politischen Gemeinde Ernetswil vom 22. März 1993 wird aufgehoben.

Das Feuerschutzreglement der politischen Gemeinde Rieden vom 19. Juli 2007 wird aufgehoben.

Art. 28

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab dem 1. Januar 2013 angewendet.

Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 02. Oktober 2012 erlassen.

Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Peter Göldi

Rolf Thoma

Fakultatives
Referendum

Vom 22. Oktober 2012 bis 30. November 2012 dem fakultativen Referendum unterstellt.